

Gemeinderatsvorlage Nr. 109/2017
 Ortschaftsratsvorlage WM Nr. /
 Ortschaftsratsvorlage TB Nr. /

Vorlage an	GR <input checked="" type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/> AUT <input type="checkbox"/> OR-WM <input type="checkbox"/> OR-TB <input type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am	28.09.17		
Vorberatung	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/> AUT <input checked="" type="checkbox"/> OR-WM <input type="checkbox"/> OR-TB <input type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am		21.09.17	
Sperrvermerk für Presse	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Verfasser: FB 4 - Schrempf Beteiligte FB: 1, SWS	Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
Aktenzeichen 702.11 - 809 00 335		Stichwort KA Schramberg - Erneuerung Faulturm	Folgekostenberechnung ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>

Sanierung / Erneuerung Faulturm – Vorstellung der Varianten und Sachentscheidung

1. Bericht

In den letzten Jahren wurde auf der Kläranlage Schramberg kontinuierlich die Erneuerung der sogenannten Schlammsschiene betrieben. Es wurden neue Schlamm-speicherbehälter gebaut, der Faulgasspeicher wurde erneuert, die Faulturmbeheizung wurde dem Stand der Technik entsprechend modernisiert und ein neues BHKW wurde installiert. Als letztes Glied in der Kette ist nun die Erneuerung des 40 Jahre alten Faulturms notwendig.

Die bisher durchgeführte Planung wird Ihnen vom beauftragten Ingenieurbüro Eppler erläutert. Die Planung wurde nach der Gemeinderatssitzung vom 29.06.2017 nochmals überarbeitet und die Aufbauten auf dem Faulturmkopf weit möglichst reduziert. Diese Planung wird in der Sitzung vom Büro Eppler erläutert. Im Nachgang zu o. g. Gemeinderatssitzung wurden nochmals alle betrieblich sinnvollen Standorte auf dem Kläranlagengelände untersucht und auch die südlich angrenzende Privatfläche hinter dem bestehenden Radweg für den Bau eines neuen Faulturms in Betracht gezogen.

Der Bau eines neuen Faulturmes auf das derzeit stillgelegte **Vorklärbecken** scheidet wegen der eingengten Lage zwischen den bestehenden Bauwerken aus. Die Zufahrt zu diesem Bereich führt über bestehende Leitungstrassen, die mit großem Aufwand geschützt oder für die Bauzeit umgelegt werden müssten. Der notwendige Einsatz von Großgeräten für auszuführende Gründungsarbeiten ist hier nicht möglich. Außerdem wird das Becken im Winterbetrieb als Zwischenspeicher für das Zentratwasser benötigt.

Ein weiter südwestlich gelegener Standort außerhalb des derzeitigen Kläranlagengeländes scheidet wegen der großen Entfernung zu den bestehenden Anlagen (Beheizung, Schlamm-speicher, Schlammsschiene) und der damit nicht gegebenen Wirtschaftlichkeit aus.

Die Fläche **westlich des bestehenden Belebungsbeckens** wurde nochmals betrachtet. Da die Anlage an ihrer Leitungsgrenze arbeitet, ist mittelfristig mit einer Erweiterung der

Belebung (2. Rundbecken) zu rechnen. Nach Rücksprache mit der Genehmigungsbehörde wird dies wahrscheinlich mit der Neubeantragung der betrieblichen Erlaubnis in 12 Jahren notwendig werden. Weiterhin ist mit einer nochmaligen Verschärfung der Ableitungsgrenzwerte zu rechnen, was eine notwendige Erweiterung der Belebung mit zunehmender Belastung der Anlage (Baugebiet Schoren 2./3. BA., IG Schießäcker) mit sich bringen kann. Beim Bau des bestehenden Belebungsbeckens wurde schon die Infrastruktur für eine mögliche Erweiterung der Belebung an o. g. Stellen geschaffen. Die Fläche ist somit für den Bau des Faulturms ungeeignet, zumal die Entfernung zur bestehenden Schlamm- und Gasschiene den Betrieb des Faulturms dort sehr unwirtschaftlich werden lässt.

Zusätzlich zu den genannten Alternativstandorten wurde zwischenzeitlich die private Wiesenfläche südlich der Kläranlage als Standort für einen neuen Faulturm untersucht. Außer dem Erwerb des Grundstückes ist aus betrieblicher Sicht die Verlegung des bestehenden Radweges und der Zaunanlage notwendig, was zusätzliche Kosten verursachen würde. In einer eingeholten Stellungnahme des Landratsamtes wird zudem darauf verwiesen, dass das angrenzende Gelände zu einem ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet zählt und der Bau des Faulturmes bei den gegebenen Alternativen somit aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht genehmigungsfähig ist.

Somit verbleiben fachlich gesehen folgende Möglichkeiten zur Erneuerung des Faulturmes:

- Sanierung des bestehenden Faulturmes
- Abriss und Neubau des Faulturmes am bestehenden Standort
- Neubau des Faulturmes an einem neuen Standort mit Rückbau des bestehenden

Laut vorliegender Kostenberechnung des Ingenieurbüros Eppler werden die Kosten für die Sanierung der Altanlage zwischen 1.910.000,00 € und 2.120.000,00 € liegen. In dieser Preisspanne sind die erheblichen Kostenrisiken einer Sanierung des alten Faulturms dargestellt. Der Neubau des Faulturmes schlägt mit 1.800.000,00 € zu Buche.

Der Abriss und Neubau am bestehenden Standort scheidet aus fachlicher Sicht und wegen der enormen Kosten aus. Weil zu den höheren Baukosten des Neubaus noch die betrieblichen Kosten während des Baus hinzukämen ist hier mit Baukosten von ca. 2.100.000,00 € zurechnen.

In den Sanierungskosten sind betriebliche Kosten während der Sanierung (externe Schlammbehandlung auf der Anlage oder Entsorgung, zusätzlicher Stromzukauf von ca. 400.000 kWh) der Altanlage von ca. 300.000,00 € bis 340.000,00 € eingerechnet. Hierbei ist die erhebliche Mehrbelastung des Betriebspersonals für die Organisation der notwendigen Schlammbehandlung nicht berücksichtigt. Außerdem können zusätzliche Kosten für die Schlammbehandlung auf der Anlage im Winterbetrieb entstehen, da die Anlage bereits jetzt an ihrer Auslastungsgrenze betrieben wird. Diese Kosten können vorab nicht beziffert werden.

Ein weiterer Aspekt ist die Betriebssicherheit des erneuerten Faulturmes. Bei einer sanierten Anlage kann mit einer störungsfreien Betriebsdauer von 20 Jahren gerechnet werden. Neuanlagen liegen hier deutlich darüber. Es kann eine Betriebsdauer von mindestens 40 Jahren angesetzt werden.

Aus den genannten Gründen spricht aus fachlicher Sicht alles für einen Neubau des Faulbehälters an einem neuen Standort. Hier ist mit der kostengünstigsten Variante das betrieblich beste Ergebnis zu erzielen. Außerdem kann die bestehende Kläranlage während der Bauzeit ohne größere Betriebseinschränkungen weiterbetrieben werden.

Ein weiterer Vorteil dieser Lösung ist die „Gewinnung“ einer größeren Betriebsfläche in direkter Nachbarschaft zur bestehenden Belegung durch den Wegfall des alten Faulturms. Diese Fläche kann für die weitere Optimierung der Abwasserbehandlung genutzt werden und ist wegen der beengten Lage der Kläranlage Schramberg für den Abwasserbetrieb äußerst wertvoll.

Unter Berücksichtigung aller geprüften Standorte ist der Neubau im Bereich des bestehenden Parkplatzes am Gewässerrandstreifen die optimale Lösung für die Kläranlage Schramberg. Alle anderen Standorte weisen erhebliche Beeinträchtigungen des späteren Betriebes der Kläranlage auf oder sind nicht genehmigungsfähig.

Aus diesen Gründen schlägt die Verwaltung den Neubau des Faulturmes am gewählten Standort im Bereich des Parkplatzes am Gewässerrandstreifen vor.

Finanzierung

Im Wirtschaftsplan 2017 der Stadtwerke Schramberg Eigenbetrieb e. K., Abwasserbehandlung, sind für die vorgesehene Maßnahme im laufenden Jahr 1.200.000,00 € vorgesehen. Für das Jahr 2018 ist eine Verpflichtungsermächtigung von lediglich 300.000,00 € für das Projekt Faulturm vorgesehen.

Zur Finanzierung der Maßnahme müssen insgesamt 1.800.000,00 € im Wirtschaftsplan der Stadtwerke Schramberg Eigenbetrieb e. K., Abwasserbehandlung, vorgesehen werden.

Die Verwaltung rechnet nicht damit, dass die veranschlagten Mittel im laufenden, Jahr vorbehaltlich der Entscheidung des Gemeinderates, verbraucht werden können. Aus diesem Grund wäre es sinnvoll, im laufenden Jahr die Ausführungsplanung zu erstellen, die Ausschreibung der erforderlichen Maßnahmen durchzuführen und die Arbeiten im Spätjahr zu vergeben, damit 2018 im Frühjahr mit dem Bau des neuen Faulturms begonnen werden kann. Für diese Arbeiten reichen die eingestellten Mittel aus. Für den Bau müssten dann 2018 ca. 1.200.000,00 € und 2019 nochmals 600.000,00 € im Wirtschaftsplan der Stadtwerke Schramberg eingestellt werden.

2. Beschlussvorschlag

- 1.) Der vorgelegten Planung wird zugestimmt.
- 2.) Die Sachentscheidung zum Neubau des Faulturmes am gewählten Standort auf der Kläranlage Schramberg wird getroffen.
- 3.) Der Stadtwerke Schramberg Eigenbetrieb Abwasser wird beauftragt, die weiteren Planungen und Ausschreibungen durchzuführen, die notwendigen Bauarbeiten zu vergeben und die notwendigen Finanzmittel für 2018 und 2019 im Wirtschaftsplan des SWS einzustellen.

Schramberg, den 31.08.2017

SB Schrepp

AL Dezember

FB4 Krause

FB1 U. Weisser

SWS Kälble

3. Aufnahme auf die Tagesordnung des **OR-WM am**
 OR-TB am

Ortsvorsteher/in

Ortsvorsteher/in

4. Aufnahme auf die Tagesordnung des **VA am**
 AUT am **21.09.2017**
 GR am **28.09.2017**

Thomas Herzog
Oberbürgermeister



Landratsamt Rottweil · Postfach 14 62 · 78614 Rottweil

**Umweltschutzamt
im Hause**

Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt
– Untere Naturschutzbehörde –
Franz Kreibich
Königstraße 36
Zimmer: 511
Telefon: 0741/244-351
Telefax: 0741/244-6351
franz.kreibich@lrarw.de
Az. 22.364.53
Rottweil, 10. August 2017

Kläranlage Schramberg; Neubau eines Faulturms

Sehr geehrte Damen und Herren,

die untere Naturschutzbehörde hat mit Stellungnahme vom 6.3.2017 (Az. 17900142) keine Bedenken gegen die Errichtung eines Faulturms auf dem Gelände der Kläranlage (zwischen bestehender Zufahrt und Schiltach) geäußert. Von Seiten der Stadt Schramberg wurde ein weiterer Standort südlich des Nachklärbeckens im Bereich der Flurstücke 2477/1 und 2477/3 in Erwägung gezogen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der nun ins Auge gefasste Standort im Landschaftsschutzgebiet „Schiltachtal vom Teufelskopf bis Hohenschramberg“ liegt. Nach der Schutzgebietsverordnung vom 1.2.1953 ist es u. a. verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen. Hierunter fällt insbesondere die Anlage von Bauwerken aller Art.

Außerdem liegt ein Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 BNatSchG vor (Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können). Dazu zählt im Außenbereich die Errichtung von baulichen Anlagen und anderen Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (§ 14 NatSchG). Der Verursacher eines Eingriffs ist nach § 15 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Die ursprüngliche Planung stellt zweifellos eine zumutbare Alternative dar.

Der Bau eines Faulturms im Landschaftsschutzgebiet scheidet daher sowohl nach den Vorgaben der Landschaftsschutzgebietsverordnung als auch nach der Eingriffsregelung

Postanschrift

Landratsamt Rottweil
Postfach 14 62
78614 Rottweil
Fon: 0741/244-0
Fax: 0741/244-208

info@landkreis-rottweil.de
www.landkreis-rottweil.de

Dienstgebäude in Rottweil

Landratsamt
Königstr. 36/Stadionstr. 5
Gesundheitsamt
Bismarckstr. 19

Flurneuordnung/Vermessung
Ruhe-Christi-Str. 29

Landwirtschaftsamt
Johannerstr. 23-25

Soziales, Jugend, Versorgung
Olgastr. 6

Abfallwirtschaft Landkreis Rottweil
Stadionstr. 5

Öffnungszeiten

Landratsamt
Mo. - Mi. 8.30 - 11.30 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr
Do. 8.30 - 11.30 Uhr
14.00 - 17.00 Uhr
Fr. 8.30 - 11.30 Uhr

Zusätzliche Sonderregelungen erfahren Sie auf Nachfrage bei den einzelnen Ämtern!

Kfz-Zulassung

Mo. - Mi. 8.00 - 14.00 Uhr
Do. 8.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 18.00 Uhr
Fr. 7.00 - 12.00 Uhr
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung

Kreissparkasse Rottweil
IBAN DE80 6425 0040 0000 3300 00
SWIFT/BIC-Code: SOLADES1RWL
Volksbank Rottweil
IBAN DE33 6429 0120 0015 0000 01
SWIFT/BIC-Code: GENODES1VRW

 Bushaltestelle Landratsamt

des BNatSchG aus.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of two distinct, stylized cursive-like shapes.

Kreibich